

Kurzgutachten zur Videoauswertung

Schweineschlachtung, Tönnies Standort R. Thomsen Kellinghusen

Erstellt durch:

Marietheres Reinke, Tierärztin

Auftraggeber:

Animal Rights Watch e.V. (ARIWA)

Datum der Erstellung:

Juli 2026

Ort der Videoaufnahmen:

Tönnies Standort R. Thomsen Kellinghusen, Schleswig-Holstein

Verwendungszweck des Kurzgutachtens:

Dokumentation und fachliche Grundlage für tierschutzrechtliche Folgeprüfungen.

Das vorliegende Kurzgutachten wurde durch die fundierte Auswertung und das Fachwissen von Marietheres Reinke, Tierärztin, von Expertise for Animals im Auftrag von Animal Rights Watch e.V. (ARIWA) erstellt. Es basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Studien. Alle verwendeten Quellen sind transparent aufgeführt, um eine umfassende und nachvollziehbare Grundlage zu bieten. Das Kurzgutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Methodik und Vorgehen	3
3. Befundbeschreibung	5
3.1 Zutrieb: Einklemmen durch Tore	5
3.1.1 Beschreibung des Sachverhalts	5
3.1.2 Fachliche Bewertung	5
3.2 Zutrieb: Vermeidbare Schmerzen durch Schlagen mit Treibpaddel	6
3.2.1 Beschreibung des Sachverhalts	6
3.2.2 Fachliche Bewertung	6
3.3 Zutrieb: Ungeeignete Treibstrategien	8
3.3.1 Beschreibung des Sachverhalts	8
3.3.2 Fachliche Bewertung	8
3.4 Zutrieb: Maschinelles Schieben durch die Wand von einem hochgradig lahmen Schwein	9
3.4.1 Beschreibung des Sachverhalts	9
3.4.2 Fachliche Bewertung	9
3.5 Anschlingen und Entbluten: Übertreten des Stun-to-Stick-Intervalls	11
3.5.1 Beschreibung des Sachverhalts	11
3.5.2 Fachliche Bewertung	13
3.6 Entblutung: Hinweise auf Fehlbetäubungen	13
3.6.1 Beschreibung des Sachverhalts	13
3.6.2 Fachliche Bewertung	14
3.7 Entblutung: Abschneiden der Gliedmaße vor Entblutestich zur Tötung	15
3.7.1 Beschreibung des Sachverhalts	15
3.7.2 Fachliche Bewertung	15
3.8 CO ₂ -Betäubung in Backloader-System	15
3.8.1 Beschreibung des Sachverhalts	15
3.7.2 Fachliche Bewertung	35
4. Abschließende fachliche Bewertung	39
5. Literatur	41
6. Impressum	43

1. Einleitung

Das vorliegende Kurzgutachten basiert auf videodokumentierten Aufnahmen aus dem Schlachtbetrieb R. Thomsen (Tönnies) in Kellinghusen, Schleswig-Holstein. Ziel dieses Kurzgutachtens ist die fachlich-tierärztliche Bewertung des Umgangs, der Betäubung und der Tötung von Schweinen unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorgaben. Etwaige Tierschutzdefizite sollen dabei transparent, nachvollziehbar und sachlich begründet aufgezeigt werden.

Das Kurzgutachten verweist zur Orientierung auf die geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) und die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Weiterhin werden anerkannte Leitfäden und Bewertungshilfen verwendet (alphabetisch sortiert:

- [AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz \(LAV\) \(2025\). Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung](#)
- [bsi Schwarzenbek \(2023\). Standard zur Betäubungseffektivität von Schweinen nach CO₂-Betäubung](#)
- [bsi Schwarzenbek \(2013\). Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein](#)
- [Nationales Tierwohl-Monitoring \(o.D.\): Methodenhandbuch Transport und Schlachtung Schwein](#)
- [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz \(2023\). Eckpunkte für die Gestaltung des Zutriebs bei der Schlachtung von Schweinen](#)
- [Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. \(2015\). Tier Merkblatt Nr. 89 Tierschutzgerechtes Schlachten von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen](#)

2. Methodik und Vorgehen

Grundlage des vorliegenden Kurzgutachtens ist die Auswertung eines etwa 20-minütigen Videozuschnitts (Länge: 00:20:11) und eines etwa 30-minütigen Videozuschnitts (Länge: 00:29:41) aus dem Schlachthof R. Thomsen (Tönnies). Das Videomaterial wurde Expertise for Animals von Animal Rights Watch e.V. (ARIWA) zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Videozuschnitts dokumentieren den Umgang mit Schweinen im Schlachtbetrieb und wurden systematisch im Hinblick auf tierschutzrelevante Aspekte ausgewertet. Im Fokus der Bewertung standen insbesondere das Verhalten der Tiere, das Vorhandensein von Verletzungen und Erkrankungen, die Schlachthofeinrichtungen, der Betäubungs- und Tötungsvorgang, sowie die Qualität der Mensch-Tier-Interaktion.

Die Bewertung erfolgte auf Grundlage tierschutzwissenschaftlicher und tiermedizinischer Kriterien sowie des aktuellen fachlichen Kenntnisstandes. Dieses Kurzgutachten erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende rechtliche Würdigung, sondern dient der fachlichen Einschätzung im Sinne einer sachlich fundierten Darstellung möglicher tierschutzrelevanter Defizite.

Die Analyse konzentriert sich auf zentrale Schwerpunkte und erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Erfassung sämtlicher möglicher Mängel. In Kapitel 3 (Befundbeschreibung) erfolgt eine thematische Zusammenfassung und kombinierte Auswertung mehrerer inhaltlich verwandter Videosequenzen, um wiederkehrende Muster und tierschutzrelevante Zusammenhänge adäquat darzustellen.

3. Befundbeschreibung

3.1 Zutrieb: Einklemmen durch Tore

3.1.1 Beschreibung des Sachverhalts

Einklemmen eines Schweines durch Sortiertor. Das Schwein schreit während des Einklemmens. Das Tor presst auf einen hinteren Körperteil des Schweines. Das Tor fährt erst nach einem langen Zeitraum wieder nach oben. Das Schwein wird für 9 Sekunden (07:41:46 bis 07:41:55) eingeklemmt.

Timecode: 2026/03/09 07:41:45 - 07:41:56

Timecode: 2026/03/09 07:50:05

Stau und übereinander Springen von Schweinen im Treibgang

Timecode: 2026/03/09 08:44:24 - 08:44:33

Einklemmen eines Schweines durch Sortiertor. Das Schwein schreit während des Einklemmens. Das Tor presst zweimal auf das eingeklemmte Tier, das Tor fährt nach dem ersten Einklemmen nicht weit genug nach oben, damit sich das Schwein selbstständig befreien kann. Das Schwein wird für 3 Sekunden eingeklemmt.

Timecode: 2026/03/09 10:22:17 - 10:22:21

Einklemmen eines Schweines durch Sortiertor. Das Schwein schreit während des Einklemmens. Das Tor presst dreimal auf die Körpermitte des eingeklemmten Tier, das Tor fährt nach dem ersten Einklemmen nicht weit genug nach oben, damit sich das Schwein selbstständig befreien kann. Das Schwein wird für 4 Sekunden eingeklemmt.

Timecode: 2026/03/09 10:40:24 - 10:40:32

Einklemmen eines Schweines durch Sortiertor. Das Schwein schreit während des Einklemmens. Das Tor presst auf einen hinteren Körperteil des Schweines. Das Tor fährt erst nach einem langen Zeitraum wieder nach oben. Das Schwein wird für 10 Sekunden (16:31:08 bis 16:31:18) eingeklemmt.

Timecode: 2026/03/09 16:31:08 - 16:31:18

3.1.2 Fachliche Bewertung

Das Einklemmen von Schweinen mit hydraulischen Trenngittern bzw. Hubtoren ist tierschutzrelevant, da es bei den eingeklemmten Tieren mit Schmerzen, Angst und Stress durch den Druck und das Einklemmen verbunden ist. Weiterhin werden die anderen Schweine im Treibgang und Wartebereich negativ beeinflusst, da sie durch das schreiende Tier verängstigt und alarmiert werden.

Hubtore dürfen in keinem Fall zum Treiben der Tiere verwendet werden und dürfen nicht auf den Rücken der Tiere eingesetzt werden. Da die Hubtore beim Auftreffen auf Widerstand

nicht sofort selbstständig zurückfahren, üben sie weiterhin mechanische Kraft auf die Tiere aus. In schwerwiegenden Fällen führt die Einwirkung des Hubtors in Kombination mit dem Nicht-Handeln der treibenden Person dazu, dass ein Schwein 9 Sekunden lang und ein anderes Schwein 10 Sekunden lang eingeklemmt ist. Alle dokumentierten Tiere sind nicht in der Lage, sich selbstständig aus den Druckeinwirkungen zu befreien.

Die eingeklemmten Tiere sind erheblichen tierschutzrelevanten Belastungen ausgesetzt. Die eingeklemmten Schweine schreien laut, was auf Schmerzen, Angst und Stress hinweist.

Das dokumentierte Einklemmen stellt einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dar: Laut Anhang III Nummer 1.8 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist es verboten, Tiere so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Es handelt sich bei den dokumentierten Fällen nicht um einmalige Bedienfehler, sondern um eine nicht korrekte Einstellung in Verbindung mit einer unzureichenden Bedienweise der Anlage.

Es könnte bei den genannten Handlungen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes vorliegen, da gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) verstoßen wurde.

3.2 Zutrieb: Vermeidbare Schmerzen durch Schlagen mit Treibpaddel

3.2.1 Beschreibung des Sachverhalts

Person führt mehrere Hiebe mit der spitzen Rückseite des Treibpaddels in die Gesichter und andere Körperstellen von verschiedenen Schweinen aus

Timecode: 2026/03/09 07:51:03 - 07:51:31

Schlagen mit dem Treibpaddel auf besonders empfindliche Stellen am Kopf (linke Ohrmuschel)

Timecode: 2026/03/09 13:47:41 - 13:47:49

Schlagen mit dem Treibpaddel auf besonders empfindliche Stellen am Kopf (Gesicht und Nasenrücken)

Timecode: 2026/03/09 15:06:23 - 15:06:29

3.2.2 Fachliche Bewertung

Die Hiebe mit der schmalen Griffseite des Treibpaddels stellen Gewalteinwirkungen dar. Sie verursachen den Schweinen Schmerzen, insbesondere wenn die Stöße auf empfindliche Körperstellen im Gesicht gerichtet werden. Weiterhin stellt der wiederholte Einsatz der spitzen Rückseite des Treibpaddels einen erheblichen Stressor dar. Die Schweine weichen nach den Schlägen sofort zurück, zeigen also Fluchtversuche, und manche Tiere schreien

als Reaktion auf die Hiebe. Sie reagieren also auf die Schmerzen, sind aufgeregt und erleben Angst. Letzteres ist aus tierschutzfachlicher Sicht als Leiden zu kategorisieren.

Die Schläge mit dem Treibpaddel auf empfindliche Körperstellen (Ohrmuschel, Gesicht, Nasenrücken) verursachen Schmerzen und Stress und können Angstgefühle hervorrufen.

Der grobe, unsachgemäße Umgang mit Schweinen verursacht Angst.¹ Schweine zeigen Angst durch Schreie (hochfrequenten Lautäußerungen), Fluchtversuche, einer fehlenden Bewegungsbereitschaft oder versuchen, umzudrehen.² Insbesondere das angstbedingtes Erstarren in Kombination mit dem Umdrehen, also dem Abwenden vom Zutriebbereich zur Betäubungsanlage, sind der natürliche Ausdruck von Furcht und einer als bedrohlich wahrgenommenen Situation. Sie bedürfen einer angemessenen Treibmethode. Ein unzulässig starker Einsatz von Treibhilfen, wie Hiebe mit dem Stielende sowie Schläge auf empfindliche Körperstellen, stellt dagegen kein ruhiges, gleichmäßiges Treiben dar, wie es der guten fachlichen Praxis entspricht. Vielmehr handelt es sich um vorsätzlich grobe Handlungen und die Verwendung von schmerzhaften Treibhilfen.³

Die den Schweinen zugefügten Schmerzen waren aus folgenden Gründen vermeidbar:

- Treibpaddel sind als Treibhilfen so konstruiert, dass sie bei bestimmungsgemäßer Anwendung über eine breite und an den Kanten abgerundete Kontaktfläche auf den Körper der Tiere einwirken. Im vorliegenden Fall wurde das Treibpaddel umgedreht und vorsätzlich mit dem schmalen Ende des Stiels gegen die Schweine eingesetzt. Die verursachten Schmerzen waren folglich vermeidbar, da sie ausschließlich auf die bewusste, nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Treibpaddels zurückzuführen waren.
- Die gezielten Schläge auf die empfindlichen Körperstellen sind für das maßvolle Treiben der Tiere nicht erforderlich und verursachen eine übermäßige Erregung, Angst und Schmerzen.

Die dokumentierten Schläge stellen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dar:

- Laut Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind im Rahmen der Schlachtung (dazu gehört auch das Treiben der Tiere zur Betäubungsanlage) Schmerzen, Stress und Leiden zu vermeiden.
- Laut Anhang III Nummer 1.8 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist es generell verboten, Tiere zu schlagen. Weiterhin ist es verboten, auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen verursacht und Tiere an Kopf und Ohren so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen zugefügt werden. Es ist zudem explizit verboten, Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden.

Es liegt demnach Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes vor, da gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) verstoßen wurde.

Die Gewalteinwirkungen sind als gravierend tierschutzwidrig einzustufen und stellen einen Verstoß gegen § 1 TierSchG dar, der das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund ausdrücklich untersagt. Zudem kann die Handlung auch eine Straftat nach § 17 Nr. 2 TierSchG darstellen.

3.3 Zutrieb: Ungeeignete Treibstrategien

3.3.1 Beschreibung des Sachverhalts

Situation 1: Person steht hinter den Schweinen und schlägt mit Treibpaddel auf Schweine, um sie zum Umkehren zu bewegen. Die Schweine drängen sich eng aneinander, springen teilweise übereinander und schreien.

Timecode: 2026/04/11 11:14:30 - 11:14:45

Situation 2 und 3: Person schlägt mehrfach auf Schweine mit Treibwedel ein, während die Schweine entgegen der vorgesehenen Treibrichtung umkehren, sich eng aneinander drängen und teilweise übereinander klettern und springen

Timecode: 2026/04/11 11:24:30 - 11:24:54, 2026/04/14 13:40:03 - 13:40:23

3.3.2 Fachliche Bewertung

Situation 1: Der Treiber befindet sich bei vielen Schweinen hinter ihrem sogenannten Gleichgewichtspunkt. Dadurch wollen sich die Tiere vorwärts bewegen, denn sie fliehen bei Gefahr von hinten nach vorne.⁴ Abbildung 1 zeigt einen Screenshot aus der Videoaufnahme. Der weiße Pfeil verdeutlicht die Bewegungsrichtung der Schweine weg vom Treiber. Die Schweine drängen in die Richtung des unteren rechten Bildrandes, sollen aber in die genau gegenüberliegende Richtung getrieben werden.

Situation 2 und 3: Die Schweine drängen sich in Richtung der mechanischen Schiebewand, so weit wie möglich weg von dem Zutriebbereich zur Betäubungsanlage. Sie zeigen Fluchtversuche und Umdrehen/Abwenden, was als Anzeichen von Angst gilt.⁵

In den dokumentierten Situationen drängen die Schweine zusammen, zeigen eine fehlende Bewegungsbereitschaft, überklettern einander, drehen um, versuchen zu fliehen und schreien (hochfrequenten Lautäußerungen), was als Anzeichen von Angst gilt.⁶

Das dokumentierte Treiben von Schweinen steht folglich im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, wonach laut Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 im Rahmen der Schlachtung (dazu gehört auch das Treiben der Tiere zu der Betäubungsanlage) Stress zu vermeiden ist.



Abbildung 1: Screenshot 2026/04/11 10:14:31.

3.4 Zutrieb: Maschinelles Schieben durch die Wand von einem hochgradig lahmen Schwein

3.4.1 Beschreibung des Sachverhalts

Hochgradig lahmes Schwein wird manuell getrieben und maschinell geschoben

Timecode: 2026/04/14 15:31:19 bis 15:31:40

3.4.2 Fachliche Bewertung

Das Schwein zeigte im Treibgang deutliche Anzeichen einer hochgradigen Störung des Bewegungsapparates. Es ist nur noch eingeschränkt gehfähig und nimmt wiederholt unmittelbar nach kurzen Gehversuchen eine hundesitzige Körperhaltung ein. Das gestörte Gangbild weist darauf hin, dass das Schwein bereits hochgradige Schmerzen erleidet. Trotz der offensichtlichen Lahmheit und der erheblich eingeschränkten Lauffähigkeit wird das Schwein weiter manuell wie auch durch die mechanische Treibwand getrieben. Teilweise schiebt die mechanische Treibwand das Schwein in sitzender Körperhaltung über den Boden vorwärts. Die auf dem Boden erkennbaren Schleifspuren belegen (siehe Abbildung 2), dass das Tier hierbei nicht aus eigener Kraft vorwärts läuft, sondern durch den anhaltenden Druck der mechanischen Treibwand gegen seinen Widerstand geschoben wird, was mit Stress und Angst verbunden ist und die bereits vorhandenen Schmerzen erhöht.

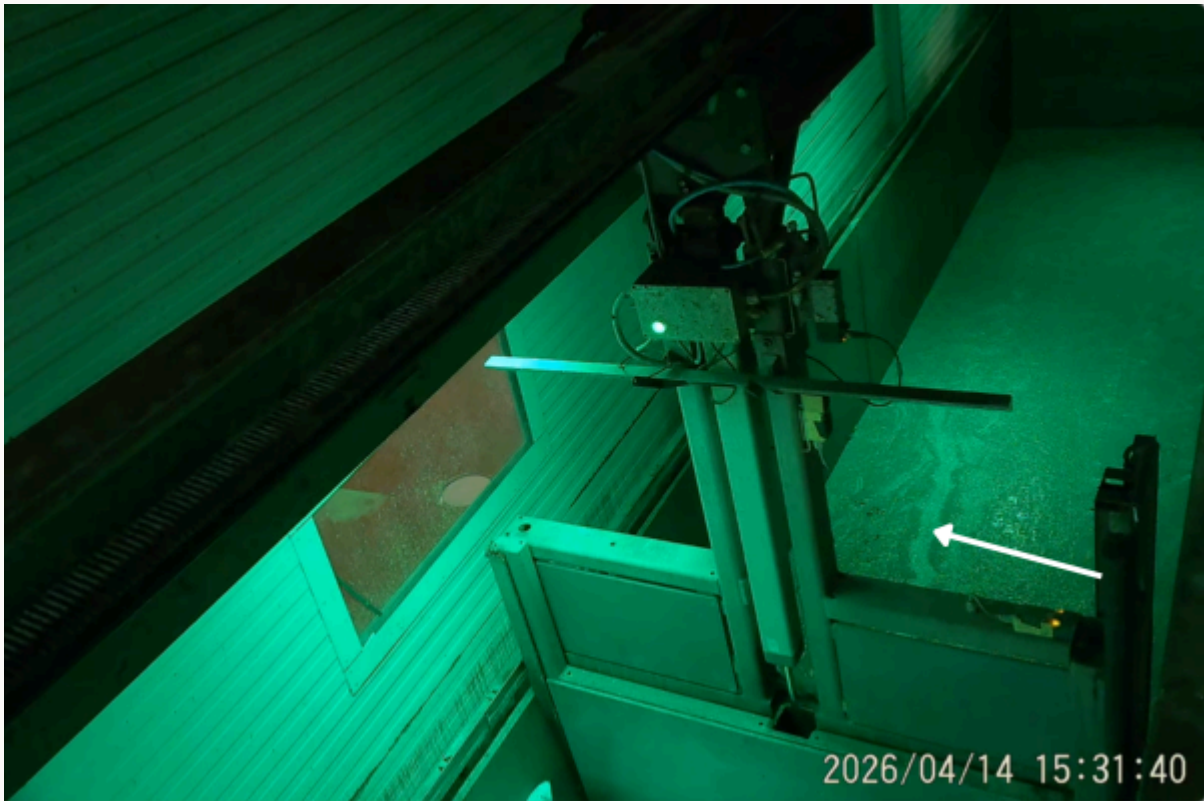


Abbildung 2: Screenshot 2026/04/14 15:31:40

Das Schwein schafft es in der Videosequenz nur wenige Schritte zu gehen, im überwiegenden Teil kann es aufgrund der Lahmheit und durch den häufigen Treibdruck (entweder durch das Treibgerät oder die automatische Teibwand) nicht selbstständig und freiwillig vorwärtsgehen (siehe Abbildung 3). Dem Tier wird keine ausreichende Gelegenheit gegeben, sich eigenständig aufzurichten und weiterzugehen.

Das Treiben des lauffähigen Schweines stellt einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dar:

- Laut Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind im Rahmen der Schlachtung (dazu gehört auch das Treiben der Tiere zur Betäubungsanlage) Schmerzen, Stress und Leiden zu vermeiden.
- Laut Anhang III Nummer 1.8 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist es verboten, Tiere so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.
- Laut Anhang III Nummer 1.11 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen lauffähige Tiere nicht zum Schlachtplatz gezogen werden. In diesem Fall stellt das maschinelle Schieben des sitzenden Schweines ein entsprechend vergleichbares zwangsweises Bewegen dar.



Abbildung 3: Screenshot 2026/04/14 15:31:35

3.5 Anschlingen und Entbluten: Übertreten des Stun-to-Stick-Intervalls

3.5.1 Beschreibung des Sachverhalts

Vorfall 1 mit Timecodes

- 2026/04/14 12:47:35: Auswurf einer Gruppe von Schweinen aus der Gondel
- 2026/04/14 12:49:52: Einhängen des ersten Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie
 - Dauer zwischen Auswurf und Einhängen liegt bereits bei 2:17 Minuten (=137 Sekunden)
- 2026/04/14 12:50:17: Einhängen des letzten Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie
 - Dauer zwischen Auswurf und Einhängen liegt bereits bei 2:42 Minuten (=162 Sekunden)
- Wichtig: Nach dem Einhängen dauert es noch mehrere Sekunden bis bei den Schweinen tatsächlich der Entbluteschnitt gesetzt wird. Doch bereits anhand der hier dokumentierten Abläufen ist nachvollziehbar, dass die zulässige Höchstdauer nach dem Auswurf aus der Gondel nicht eingehalten wird.

Vorfall 2 mit Timecodes

- 2026/04/14 14:29:15: Auswurf einer Gruppe von Schweinen aus der Gondel
- 2026/04/14 14:29:41: Einhängen des ersten Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie.
- 2026/04/14 14:29:45: Einhängen des zweiten Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie.
- 2026/04/14 14:29:51: Einhängen des dritten Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie. Vermutlich noch im Rahmen der zulässigen Höchstdauer.
- 2026/04/14 14:29:58: Nachkontrolle des Betäubungserfolgs beim vierten Schwein aus der Gruppe, Risiko für Fehlbetäubung
- 2026/04/14 14:30:10: Nachbetäubung des vierten Schweins mit Bolzenschussapparat
- 2026/04/14 14:30:54: Einhängen des vierten Schweines in die Schlachtlinie
- 2026/04/14 14:32:06: Einhängen des fünften Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie
 - Dauer zwischen Auswurf aus der Betäubungsanlage und Einhängen in die Schlachtlinie liegt bereits bei 2:51 Minuten (171 Sekunden). Die zulässige Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt kann nicht eingehalten werden.
- 2026/04/14 14:32:14: Einhängen des sechsten Schweins aus der Gruppe in die Schlachtlinie
 - Dauer zwischen Auswurf und Einhängen liegt bereits bei 2:59 Minuten (179 Sekunden).
- 2026/04/14 14:32:44: Entblutestich bei Schwein 1
- 2026/04/14 14:32:50: Entblutestich bei Schwein 2
- 2026/04/14 14:32:51: Schnitt und Ende der Aufnahme

-> Die zulässige Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt kann nicht eingehalten werden. Zwischen Auswurf (14:29:15) und Entblutestich von Schwein 1 (14:32:44) liegen 3:29 Minuten (209 Sekunden) und zwischen dem Auswurf und dem Entblutestich von Schwein 2 (14:32:50) liegen 3:35 Minuten (215 Sekunden).

Vorfall 3 mit Timecodes

- 2026/04/14 11:20:44: Einem in der Schlachtlinie hängenden Schwein wird ohne Entblutestich ein Fuß abgeschnitten. Das Schwein fällt zu Boden und wird wieder in der Schlachtlinie zwischen Auswurfbereich der Betäubungsanlage und Entblute-Station aufgehängt. Dadurch kann die zulässige Höchstdauer zwischen

Betäuben und Entblutungsschnitt mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden.

3.5.2 Fachliche Bewertung

Die Tierschutz-Schlachtverordnung gibt vor, dass das Entbluten zur Tötung stattfinden muss, während die Tiere empfindungs- und wahrnehmungsunfähig sind. Das Entbluten muss außerdem schnellstmöglich nach der Betäubung erfolgen, um zu verhindern, dass das Tier sein Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen ganz oder teilweise wieder erlangt.

Die Fotos von der Zulassung der betriebsindividuellen Festlegung des stun-to-stick Intervalls zeigen, dass bei Mastschweinen wie auch bei Sauen eine Höchstzeit von 100 Sekunden zwischen dem Auswurf aus der Gondel und dem Entbluteschnitt einzuhalten ist.

Die Aufnahmen zeigen, dass bei mehreren Schweinen nach dem Auswurf aus der Betäubungsgondel die Entblutung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung stattfinden kann, da die Schweine lange Zeit auf dem Förderband oder in der Schlachtlinie hängend verbringen. Die Maßgabe, dass jedes Schwein möglichst schnell nach der Betäubung entblutet wird, wird nicht umgesetzt. Es ist folglich mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass die gesetzlich bzw. behördlich durch eine Ausnahmegenehmigung festgelegte Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt nicht eingehalten wird und somit ein Verstoß gegen § 12 Absatz 6 TierSchlV vorliegt. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 6 Satz 1 in dem nach Anlage 2 Spalte 2 festgelegten Zeitraum mit dem Entbluten nicht oder nicht rechtzeitig beginnt. Es muss eine Abfrage im Betrieb zu der betriebsindividuellen Festlegung des stun-to-stick Intervalls erfolgen, um hier zu einer abschließenden Bewertung zu kommen.

3.6 Entblutung: Hinweise auf Fehlbetäubungen

3.6.1 Beschreibung des Sachverhalts

In der Schlachtlinie hängende Schweine zeigen Hinweise auf Wiedererlangen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens (= Fehlbetäubung) und werden ohne Sicherheitsbetäubung entblutet. In manchen Fällen erfolgt eine Nachbetäubung nach dem Entblutestich (siehe ausführliche Beschreibungen in 3.5.2 Fachliche Bewertung).

Timecodes:

Schwein 1: 2026/03/10 11:05:41 - 11:06:41

Schwein 2: 2026/03/10 11:16:40 - 11:17:38

Schwein 3: 2026/04/14 14:48:01 - 14:48:48

Schwein 4: 2026/04/14 14:55:12 - 14:55:58

Schwein 5: 2026/04/14 14:55:42 - 14:55:59

3.6.2 Fachliche Bewertung

Das Schwein 1 hängt nicht schlaff in der Schlachtlinie, sondern zeigt geringgradige Bewegungen und mittelgradige Reaktionen, die auf einen unsicheren Betäubungserfolg hinweisen können. Insbesondere nachdem die Person, die für die Entblutung zuständig ist, in den Bereich der Achselhöhle greift, reagiert das Schwein mit krampfenden Bewegungen. Direkt nach dem Setzen des Entblutestiches zeigt das Schwein geringgradige krampfende Bewegungen, die noch während des Entblutens anhalten. Da der Betäubungserfolg zumindest fraglich war, hätte eine sogenannte Sicherheitsbetäubung/Nachbetäubung erfolgen müssen.

Das Schwein 2 zeigt direkt nach dem Entblutestich paddelnde Bewegungen mit dem rechten Hinterbein. Dies ist als Reaktion auf den Entblutestich zu werten und weist auf einen fraglichen Betäubungserfolg hin.

Das in der Schlachtlinie hängende Schwein 3 zeigt Hinweise auf Wiedererlangen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens (=Fehlbetäubung) in Form von tretenden Beinbewegungen. Der Entblutestich wird gesetzt (14:48:19), parallel zeigt das Schwein weiter tretende Beinbewegungen. Erst danach wird das Schwein mit einem Bolzenschuss nachbetäubt (14:48:48). Im nachfolgenden Zeitraum zeigt das Schwein noch einmal starke Zuckungen (14:50:02).

Das Schwein 4 zeigt nach dem Entblutestich paddelnde Beinbewegungen und leichtes Aufbäumen. Es wird mit einem Bolzenschuss nachbetäubt (14:55:24). Danach folgen stark krampfende und paddelnde Bewegungen und der Körper wird eingerollt und aufgebäumt (bis 14:55:58).

Schwein 5 wird nach dem Entblutestich nachbetäubt (14:55:42) und zeigt danach krampfende Bewegungen (14:55:46).

Schwein 6 wird nach dem Entblutestich nachbetäubt (14:56:15) und zeigt danach stark krampfende Bewegungen und Aufbäumen (bis Ende der Szene 14:56:30).

In den dokumentierten Fällen besteht das Risiko, dass die Schweine entgegen der Vorgaben Tierschutz-Schlachtverordnung getötet wurden, wonach das Entbluten zur Tötung stattfinden muss, während die Tiere empfindungs- und wahrnehmungsunfähig sind. Der Entblutestich bzw. -schnitt geht mit hochgradigen Gewebsverletzungen einher, da die Haut, die Muskulatur, die Gefäße und weitere anatomische Strukturen mit einem Messer durchtrennt werden. Folglich erlebt ein nicht ausreichend betäubtes Schwein erhebliche Schmerzen beim Entblutestich bzw. -schnitt.

Es besteht das Risiko, dass die Schweine nach einer Betäubung, die nicht zu einer vollständigen Ausschaltung des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens geführt hat, getötet wurden. Dies kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr 5 iVm § 4 Abs. 1. S. 1 darstellen, zudem kann das Verhalten auch eine Straftat nach § 17 Nr. 2 a) und/oder b) TierSchG darstellen.

3.7 Entblutung: Abschneiden der Gliedmaße vor Entblutestich zur Tötung

3.7.1 Beschreibung des Sachverhalts

Schwein hängt kopfüber in der Schlachtlinie, Person klettert auf Bauteile im Entblutebereich und schneidet mit dem Messer im Bereich des Sprunggelenks das Bein durch

Timecodes:

Schwein 1: 2026/04/14 11:20:48

Schwein 2: 2026/04/14 15:32:01

3.7.2 Fachliche Bewertung

Mehreren in der Schlachtlinie hängenden Schweinen wird vor dem Entblutestich ein Fuß abgeschnitten. Das Schwein fällt zu Boden und wird wieder in der Schlachtlinie zwischen Auswurfbereich der Betäubungsanlage und Entblute-Station aufgehängt. Dadurch kann die zulässige Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden (nähere Beschreibung siehe oben).

§ 12 Abs. 1 TierSchIV gibt vor, dass Schmerzen oder Leiden beim Betäuben, Schlachten und Töten zu vermeiden sind. Das Absetzen von Gliedmaßen vor dem Entblutestich und ohne Kontrolle, ob noch Lebenszeichen des Tieres festzustellen sind, ist demnach nicht zulässig. Es erfolgt vor dem Absetzen keine Kontrolle der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, was das Risiko erhöht, dass die Tiere noch empfindungsfähig sind und die Schmerzen durch das Abschneiden der Gliedmaße wahrnehmen.

Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes, da vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 7 Satz 1 Schweine zugerichtet wurden, zudem kann das Verhalten auch eine Straftat nach § 17 Nr. 2 a) und/oder b) TierSchG darstellen.

Weiterhin stellen das Abschneiden von Gliedmaßen einen schädigenden Eingriff dar, der insbesondere vor dem Hintergrund der nicht sicher festgestellten Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit als Verstoß gegen § 1 TierSchG gewertet werden kann, wonach das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund ausdrücklich verboten ist.

3.8 CO₂-Betäubung in Backloader-System

3.8.1 Beschreibung des Sachverhalts

Die nachfolgenden Tabellen beschreiben die beobachteten Verhaltensreaktionen der Schweine in der Betäubungsanlage, die in der Videodatei 2026-03-und-04-Kellinghusen-CO₂-Betäubung-Presseschnitt einsehbar ist. Zu der Bewertung der Nebenwirkungen der CO₂-Betäubung wurde darüber hinaus auch eine Szene

aus dem Video

2026-03-und-04-Kellinghusen-Wartebereich-Zutrieb-Auswurf-Tötung-Presseschnitt
herangezogen (siehe letzte Tabelle in diesem Kapitel).

2026/03/10: Gruppe 1	
Dauer zwischen erste Verhaltensreaktionen bis zum Verlust der Körperhaltung: 25 Sekunden	
07:13:04	automatisierter Zutrieb mittels Treibschild von sechs Schweinen in die Längsseite der Gondel Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
07:13:25	Absenken der Gondel
07:13:30	Schweine beginnen, die Köpfe zu heben (Verhaltensreaktion auf aversives Gas)
07:13:33	Schweine werden unruhig, treten umher, schütteln ihre Köpfe (07:13:35), ein Schwein überstreckt seinen Kopf mit geöffnetem Maul nach oben (07:13:37)
07:13:41	weitere Schweine reißen ihre Mäuler auf, strecken ihre Hälse und heben ihre Mäuler nach oben. Die Schweine beginnen stark zu zappeln, steigen teils übereinander (Flucht- und Abwehrversuche), während sie ihre Körperhaltung verlieren, zeigen sie Konvulsionen und Paddelbewegungen
07:13:55	alle Schweine haben ihre Körperposition verloren und zeigen keine willkürlichen Bewegungen mehr
07:14:04	Schnitt
07:16:05	Auswurf der betäubten Schweine
07:16:12	Ende der Szene

2026/03/10: Gruppe 2	
Dauer zwischen erste Verhaltensreaktionen bis zum Verlust der Körperhaltung: 37 Sekunden	

07:16:12	Start der Szene
07:06:15	Gruppe von Schweinen in der Gondel, die abgesenkt wird. Ein Schwein ist auf ein anderes Schwein aufgeritten und verbleibt die anschließenden zehn Sekunden auf dem unteren Schwein (bis 07:06:25) Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
07:06:20	Die Schweine beginnen, unruhig zu werden (Verhaltensreaktion auf aversives Gas) Ein Schwein geht einige Schritte zurück und krümmt seinen Rücken auf und streckt den Kopf dabei nach oben. Zwei andere Schweine schütteln ihre Köpfe stark und strecken sie dabei nach oben
07:06:31	Die ersten Schweine brechen zusammen (Verlust der Körperhaltung), zeigen dabei heftige Konvulsionen. Andere steigen nach oben und schlagen gegen die Metallgitter (Flucht- und Abwehrversuche)
07:06:42	Ein aufgebäumtes Schwein (vorne rechts) schreit langanhaltend laut (Vokalisationen) während es erst Maul und Nase durch die Metallgitter nach oben reckt und dann beim Schreien zu Boden sinkt Letzter Schrei: 07:07:00 = 18 Sekunden Schreie
07:06:57	Verlust Körperposition des letzten Schweins, danach noch zuckende Beinbewegungen
07:07:01	Ende der Szene, alle Schweine liegen bewegungslos in der Gondel

2026/03/10: Gruppe 3

Dauer zwischen erste Verhaltensreaktionen bis zum Verlust der Körperhaltung: 20 Sekunden

07:20:49	automatisierter Zutrieb mittels Treibschild von sechs Schweinen in die Längsseite der Gondel Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
----------	---

07:21:00	Absenken der Gondel
07:21:06	Schwein (ganz vorne in der Gondel) beginnt nach oben zu steigen
07:21:10	Schweine werden unruhig und zeigen erste Maulöffnungen (Verhaltensreaktion auf aversives Gas) Schwein (ganz hinten links in der Gondel) hat nach hinten oben gezogene Ohren und beginnt, seinen Kopf nach oben zu strecken und durch das geöffnete Maul zu atmen
07:21:13	Schwein (ganz vorne in der Gondel) zeigt Flucht- und Abwehrversuche, steigt nach oben, schüttelt den Kopf, reckt das Maul und die Nase durch die Metallgitter nach oben Schreie sind zu hören (unklar, welches Schwein aus der Gruppe schreit)
07:21:22	Schwein in der Mitte der Gondel beginnt mit starkem, unkontrollierten Umherspringen in der Gondel, verharrt mit nach oben gerecktem Maul und zeigt Nach-Luft-Schnappen (bis 07:21:41) die ersten Schweine brechen zusammen
07:21:30	Verlust der Körperhaltung bzw. beim aufgerichteten Schwein setzt das Erschlaffen der Körperhaltung ein
07:21:36	Schwein (ganz hinten links in der Gondel) zeigt Paddelbewegungen der Beine
07:21:39	aufgerichtetes Schwein zeigt Maulöffnung
07:21:54	Ende der Szene, alle Schweine liegen bewegungslos in der Gondel

2026/03/10: Gruppe 4

Dauer zwischen erste Verhaltensreaktionen bis zum Verlust der Körperhaltung: 23 Sekunden

07:30:47	Gruppe von sechs Schweinen in der Gondel, die erste Unruhe zeigen: geöffnete Mäuler, angehobene Köpfe, Umerschütteln der Köpfe, nach hinten, oben gezogene Ohren (Verhaltensreaktion auf aversives Gas) Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
-----------------	--

07:30:51	Schwein hinten rechts zeigt weit aufgerissene Augen Schwein ganz rechts zeigt massive Bewegungsunruhe: Plötzliches Hochspringen und unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel, bricht dann zusammen (07:30:55) und reckt noch am Boden liegend den Kopf nach oben
07:30:54	Schwein ganz links zeigt massive Bewegungsunruhe: Plötzliches Hochspringen während der Kopf nach oben überstreckt wird
07:31:00	weiteres Schwein zeigt massive Bewegungsunruhe: Plötzliches Hochspringen und unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel (ab 07:31:04 nicht mehr im Bild zu sehen)
07:31:10	Verlust der Körperhaltung: alle (sichtbaren) Schweine liegen bewegungslos in der Gondel, ein Schwein macht einen letzten Atemzug (07:31:13)
07:31:15	Ende der Szene

2026/03/10: Gruppe 5

Dauer zwischen erste Verhaltensreaktionen bis zum Verlust der Körperhaltung: 20 Sekunden, tatsächlich Erschlaffen die Körper erst nach 34 Sekunden

07:38:03	Gruppe von fünf Schweinen in der Gondel Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
07:38:07	Absenken der Gondel, Schweine mit nach oben gezogenen Ohren
07:38:10	Schweine beginnen unruhig zu werden, zwei steigen auf ein weiteres Schwein (Verhaltensreaktion auf aversives Gas)
07:38:16	Schwein (Aufreiter-Tier, s.o.) streckt den Kopf nach oben, Schwein ganz links beginnt nach hinten zurückzuweichen, allgemein setzt Bewegungsunruhe ein
07:38:20	massive Bewegungsunruhe, weit geöffnete Mäuler und Nach-Luft-Schnappen, man hört Schreie (unklar, ob von den Tieren in der Gondel), unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel
07:38:30	Die Schweine brechen zusammen, zeigen dabei weiterhin weit

	geöffnete Mäuler, Zuckungen und Paddelbewegungen der Beine
07:38:44	Die Körper der Schweine erschlaffen
07:38:46	zwei Schweine zeigen letzte Maulöffnungen
07:38:47	Ende der Szene, alle Schweine liegen bewegungslos in der Gondel

2026/03/10: Gruppe 6 Dauer zwischen erste Verhaltensreaktionen bis zum Verlust der Körperhaltung: nicht klar zu ermitteln	
07:56:40	Start der Szene
07:56:42	automatisierter Zutrieb mittels Treibschild von sechs Schweinen in die Längsseite der Gondel Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
07:56:51	Wand an der Seite der Gondel senkt sich zwei mal auf ein Schwein ab, Schwein schreit dabei jedes Mal,
07:56:57	Schwein ganz vorne beginnt mit Aufreiten auf ein anderes Schwein
07:57:01	Absenken der Gondel
07:57:10	Schweine beginnen unruhig zu werden (Verhaltensreaktion auf aversives Gas)
07:57:14	Laute Schreie hörbar (07:57:14; 07:57:32) (unklar, ob von den Tieren aus der Gondel) Schweine zeigen massive Bewegungsunruhe in Form von unkontrolliertem Umherspringen in der Gondel und Aufreiten, strecken dabei den Kopf nach oben, teilweise durch die Metallstangen der Gondel
07:57:37	Ende der Szene, zwei Schweine, die ihre Köpfe nach oben gestreckt haben, senken sie langsam ab. Es ist nicht bei allen Schweinen ein klarer Verlust der Körperhaltung erkennbar, da zwei Schweine Köpfe und Häuse weit nach hinten überstrecken und dadurch die anderen Schweine verdrechen.

Perspektive 2: Gruppe 1	
Presseschnitt 05:22	sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
Presseschnitt 05:26	Bewegungsunruhe setzt ein: geöffnete Müler, angehobene Köpfe, Umherschütteln der Köpfe
Presseschnitt 05:34	Schwein ganz rechts zeigt plötzliches Hochspringen, streckt den Kopf nach oben und beißt auf Metallstange und springt danach unkontrolliert in der Gondel umher die anderen Schweine zeigen Paddelbewegungen, strecken die Köpfe nach oben, schütteln die Köpfe noch stärker umher
05:48	Ende der Szene

Perspektive 2: Gruppe 2	
Presseschnitt 05:48	sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
Presseschnitt 05:51	noch vor dem unteren Stop setzt die Bewegungsunruhe ein: geöffnete Müler, angehobene Köpfe, Umherschütteln der Köpfe, Schreie
Presseschnitt 05:54	massive Bewegungsunruhe in Form von unkontrolliertem Umherspringen in der Gondel
05:48	Ende der Szene

Perspektive 2: Gruppe 3	
Presseschnitt 05:48	sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar,

	wahrscheinlich Exkreme
Presseschnitt 05:51	noch vor dem unteren Stop setzt die Bewegungsunruhe ein: geöffnete Mäuler, angehobene Köpfe, Umherschütteln der Köpfe, Schreie
Presseschnitt 05:53	massive Bewegungsunruhe in Form von unkontrolliertem Umherspringen in der Gondel, weiterhin anhaltende Schreie
Presseschnitt 06:04	Positionsverlust der Schweine, erst geringgradige Zuckungen, dann erneute Krämpfe, Maul weit geöffnet, weiterhin anhaltende Schreie
Presseschnitt 06:20	Gondel fährt weiter runter

Perspektive 2: Gruppe 4

Presseschnitt 05:48	Sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt, teilweise sind die Schweine ineinander verkeilt, weil die Besatzdichte so gering ist. Die Schweine sind bereits beim herunterfahren der Gondel unruhig, zeigen Kopfschütteln Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkreme, tropfende Flüssigkeit von oberer Gondel (wahrscheinlich Urin)
Presseschnitt 06:26	ein Schwein zeigt Aufreiten, mehrere Schweine strecken die Köpfe nach oben und reißen die Mäuler auf, ein Schwein streckt die Nase durch die Metallstangen und beißt auf die Metallstange, Schreie hörbar
Presseschnitt 06:42	alle Schweine sind zusammengebrochen, ein Schwein zeigt ein erneutes Aufbaumen, weiterhin Schreie hörbar
Presseschnitt 06:50	keine Bewegungen mehr sichtbar, Gondel fährt nach unten

Perspektive 2: Gruppe 5

Presseschnitt 06:52	Sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt weit aufgerissene Augen sichtbar Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar,
---------------------	--

	wahrscheinlich Exkremente
Presseschnitt 06:59	Unruhe beginnt, Kopfschütteln
Presseschnitt 07:02	Zurückweichen, Kopf nach oben Strecken und weites Aufreißen der Mäuler
Presseschnitt 07:06	langanhaltende Schreie hörbar (bis 07:28), starke Bewegungsunruhe
Presseschnitt 07:28	keine Bewegungen mehr sichtbar, Gondel fährt nach unten

Perspektive 2: Gruppe 6

Presseschnitt 07:31	Sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt Ein Schwein beginnt bereits beim Herunterfahren mit dem Zurückweichen, alle Schweine zeigen bereits Bewegungsunruhe Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
Presseschnitt 07:35	Schreie hörbar (bis 07:51), starke Bewegungsunruhe setzt ein, Umhergehen, starkes, unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel, plötzliches Hochspringen, übereinander steigen, weit geöffnete Mäuler
Presseschnitt 07:49	Alle Schweine zusammengebrochen, letzte würgende Maulbewegungen sichtbar
Presseschnitt 07:56	Gondel fährt weiter nach unten

Perspektive 2: Gruppe 7

Presseschnitt 07:59	Sechs Schweine in der Gondel, die nach unten fährt. Alle Schweine zeigen bereits Bewegungsunruhe Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
---------------------	---

Presseschnitt 08:05	starke Bewegungsunruhe setzt ein, starkes, unkontrollierten Umherspringen in der Gondel, plötzliches Hochspringen, übereinander steigen, weit geöffnete Mäuler, starkes Schütteln der Köpfe, mehrere quietschende Schreie hörbar
Presseschnitt 08:19	Alle Schweine zusammengebrochen, letzte würgende Maulbewegungen sichtbar, weiterhin Schreie hörbar
Presseschnitt 08:28	Gondel fährt weiter nach unten

Perspektive 2: Gruppe 8

Presseschnitt 08:30	Fünf Schweine in der Gondel, die nach unten fährt. Alle Schweine zeigen bereits Bewegungsunruhe, ein Schwein (ganz vorne in der Gondel) versucht bereits nach hinten zurückzuweichen und schüttelt stark mit dem Kopf Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente, außerdem glänzende rote Flüssigkeit auf Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Blut
Presseschnitt 08:34	starke Bewegungsunruhe setzt ein, weit geöffnete Mäuler, weit aufgerissene Augen sichtbar, starkes, unkontrollierten Umherspringen in der Gondel, plötzliches Hochspringen, übereinander steigen,
Presseschnitt 08:43	Schnitt
Presseschnitt 08:43 (nächste Szene!)	gelbliche Flüssigkeit fließt von oben herunter (Urin) Alle Schweine zusammengebrochen, minimale Paddelbewegungen sichtbar

2026/03/02 Gruppe 1

07:26:38	Fünf Schweine in der Gondel, die nach unten fährt. Alle Schweine zeigen bereits Bewegungsunruhe und übereinandersteigen
----------	--

	Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
07:26:43	Gondel stoppt, Schweine zeigen Kopfschütteln, Zurückweichen, Hochheben der Köpfe und Hälse, starkes, unkontrollierten Umherspringen in der Gondel, plötzliches Hochspringen, Übereinander Steigen, Schlagen gegen die Metallgitter
07:26:53	Schweine brechen zusammen, vereinzelt paddelnde Bewegungen sichtbar
07:26:55	Ende der Szene

2026/03/02 Gruppe 2

07:43:24	Fünf Schweine in der Gondel, die nach unten fährt langanhaltende Schreie hörbar, ein Schwein reckt bereits das Maul nach oben (rechts) Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
07:43:26	Gondel stoppt, Bewegungsunruhe nimmt deutlich zu, einzelne Schweine schütteln die Köpfe, nach oben strecken der Köpfe und Mäuler, starkes, unkontrollierten Umherspringen in der Gondel, plötzliches Hochspringen, Schreie hörbar
07:43:43	Schweine brechen zusammen, Gondel fährt weiter nach unten
07:43:46	Ende der Szene

2026/03/02 Gruppe 3 (plus Beobachtungen für Gruppe in der Gondel rechts)

10:15:12	Fünf Schweine in der Gondel, Kopfschütteln, die Tiere recken die Köpfe und Mäuler nach oben durch die Metallstangen, Beißen in die Metallstangen, Schreie ab 10:05:16 Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar,
----------	---

	wahrscheinlich Exkremente
10:05:22	Verlust der Körperhaltung, dabei weiterhin paddelnde und zuckende Bewegungen, vereinzelt Maulöffnungen (bis 10:05:35)
	mehrere Bewegungen bei Schweinen in der Gondel rechts im Bild (bis 10:05:35)
10:05:35	Ende der Szene

2026/03/02 Gruppe 4 (plus Beobachtungen für Gruppe in der Gondel rechts und links drunter)

08:07:27	Fünf Schweine in der Gondel, Kopfschütteln, die Tiere recken die Köpfe und Mäuer nach oben durch die Metallstangen, Beißen in die Metallstangen, weit aufgerissene Augen
08:07:32	beginnender Verlust der Körperhaltung
08:07:35	mehrere Bewegungen bei Schweinen in der Gondel rechts im Bild und der Schweine in der linken Gondel am Boden der Grube
08:07:39	Ende der Szene

2026/03/02 Gruppe 5

08:25:42	Sechs Schweine in der Gondel, starke Bewegungsunruhe, unkontrollierten Umherspringen in der Gondel, Kopfschütteln, die Tiere recken die Köpfe und Mäuer nach oben durch die Metallstangen, Übereinander Steigen, Aufbäumen Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkremente
08:25:54	Ende der Szene

2026/03/02 Gruppe 6

13:47:01	Sechs Schweine in der Gondel, Kopfschütteln, Bewegungsunruhe, die Tiere recken die Köpfe und Mäuer nach oben durch die Metallstangen, Übereinander Steigen, Aufbäumen, paddelnde Bewegungen
	Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkreme
	Schweine in der Gondel darunter zeigen Maulöffnungen und paddelnde Bewegungen
13:47:13	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 1

07:05:03	Sechs Schweine in der Gondel, Bewegungsunruhe, die Tiere recken die Köpfe und Mäuer nach oben, Kopfschütteln, Aufreißen der Mäuler Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkreme
07:05:10	laute, gellende, anhaltende Schreie hörbar (bis 07:05:36)
07:05:20	ein Schwein schlägt stark mit dem Kopf an die Metallstangen,
07:05:25	paddelnde Beinbewegungen
07:05:31	Gondel fährt weiter runter
07:05:37	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 2

06:04:56	Fünf Schweine in der Gondel Bewegungsunruhe, die Tiere recken die Köpfe und Mäuer nach oben, Kopfschütteln, Aufreißen der Mäuler, paddelnde Beinbewegungen Auflagerungen auf den oberen Metallstangen sichtbar, wahrscheinlich Exkreme
----------	--

06:04:57	laute, gellende, anhaltende Schreie hörbar (bis 06:05:23)
06:05:08	Verlust der Körperhaltung, weiterhin anhaltendes nach oben Strecken der Köpfe und Mäuler und paddelnde Beinbewegungen
06:05:18	Gondel fährt nach unten, weiterhin paddelnde Bewegungen und Schreie (s.o. Schreie bis 06:05:23)
06:05:24	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 3

07:13:59	Fünf bis sechs Schweine in der Gondel (genaue Zahl nicht abschließend feststellbar), leichte Bewegungsunruhe
07:14:05	Wiederholte, laute, gellende Schreie hörbar, Bewegungsunruhe erhöht sich, unkontrollierten übereinander Steigen, Strecken der Köpfe und Mäuler
07:14:10	Ein Schwein (unten rechts im Bild) stemmt wiederholt den Kopf gegen die oberen Metallstangen und presst die Nase zwischen die Metallstangen hindurch nach oben, ab 07:14:16 beginnt es unkontrolliert in der Gondel umherzuspringen (bis 07:14:24)
07:14:30	Verlust der Körperhaltung der Schweine
07:14:31	Gondel fährt nach unten
07:14:34	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 4

06:13:52	Mehrere Schweine in der Gondel (genaue Zahl nicht abschließend feststellbar), hochgradige Bewegungsunruhe, Wiederholte, laute, gellende Schreie hörbar (bis 06:14:19) Ein Schwein (vorne im Bild) reitet auf ein anderes Schwein auf und schlägt mehrfach mit dem Kopf gegen die Metallstangen, es zeigt zusätzlich starkes Kopfschütteln (bis 06:14:10)
----------	---

06:14:03	Das Schwein beginnt unkontrolliert durch die Gondel zu schlagen
06:14:06	Das Schwein beißt in die Metallstange (siehe Abbildung 4)  Abbildung 4: Screenshot 14/04/2026 06:14:05
06:14:17	Das Schwein verliert die Körperposition (Körper und Kopf erschlaffen) Gondel fährt weiter runter
06:14:22	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 5	
08:27:49	Sechs Schweine in der Gondel, leichte Bewegungsunruhe
08:27:56	Gondel erreicht Stopp. Bewegungsunruhe nimmt deutlich zu, Schweine heben die Köpfe und Hälse hoch und reißen die Mäuler weit auf, schütteln die Köpfe
08:27:59	Ein Schwein (unten rechts in der Gondel) streckt die Nase und das Maul durch die Metallstangen und reißt das Maul weit auf
08:28:05	Verlust der Körperhaltung der Schweine
08:28:06	Ein Schrei ist hörbar

08:28:07	Ein Schwein (oben rechts in der Gondel) springt nach dem Verlust der Körperposition (s.o.) nochmal hoch und schlägt danach auf den Boden der Gondel auf
08:28:16	Gondel fährt weiter runter
08:28:18	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 6

07:27:40	Sechs Schweine in der Gondel, Maulöffnungen, Hochheben der Köpfe und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken, Köpfschütteln Bewegungsunruhe und Übereinandersteigen Ein Schwein (unten rechts in der Gondel) streckt die Nase und das Maul durch die Metallstangen und reißt das Maul weit auf
07:27:54	Schreie hörbar, ein Schwein springt aus dem Liegen nochmal nach oben gegen die Metallstangen, schlägt wieder auf den Boden auf und zuckt
07:28:03	Vollständiger Verlust der Körperhaltung
07:28:05	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 7 (zwei Perspektiven!)

07:32:09	Sechs Schweine in der Gondel, starkes Kopfschütteln, starke Bewegungsunruhe und Übereinandersteigen, unkontrollierten umherspringen in der Gondel Maulöffnungen, Hochheben der Köpfe und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken
07:32:17	Ein Schwein (unten rechts in der Gondel) streckt die Nase und das Maul durch die Metallstangen und reißt das Maul weit auf

07:32:22	anhaltende, laute, gellende Schreie hörbar (bis 07:32:38)
07:32:32	Verlust der Körperhaltung, weiterhin Körperbewegungen und Schreie
07:32:45	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 8

07:03:47	Sechs Schweine in der Gondel Maulöffnungen, Hochheben der Köpfe und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken starkes Kopfschütteln, starke Bewegungsunruhe und Übereinandersteigen, unkontrollierten umherspringen in der Gondel Anschlagen mit dem Kopf gegen Metallstangen sichtbar
07:04:01	Wiederholte, laute, gellende Schreie hörbar (bis 07:04:15)
07:04:17	Verlust der Körperhaltung
07:04:19	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 9

06:03:38	Sechs Schweine in der Gondel leichte Bewegungsunruhe
06:03:42	starke Bewegungsunruhe, Übereinandersteigen, unkontrollierten umherspringen in der Gondel, starkes Kopfschütteln Maulöffnungen, Hochheben der Köpfe und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken Anschlagen und Pressen mit dem Kopf gegen Metallstangen sichtbar
06:04:04	Verlust der Körperhaltung

06:04:06	Ende der Szene
----------	----------------

2026/04/14 Gruppe 10

07:06:05	Sechs Schweine in der Gondel leichte Bewegungsunruhe und Kopfschütteln
07:06:21	starke Bewegungsunruhe, Übereinandersteigen, unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel, starkes Kopfschütteln
07:06:23	erst einzelne, dann lang anhaltende Schreie hörbar (bis 07:06:44)
07:06:33	Verlust der Körperhaltung, aber ein Schwein (unten rechts in der Gondel) bricht zusammen und hält weiterhin den Kopf noch in die Luft gereckt. Das Schwein ist nach 07:06:37 nicht mehr sichtbar, da es den Bildausschnitt verlässt.
07:06:44	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 11

06:06:01	Sechs Schweine in der Gondel erst leichte Bewegungsunruhe und leichtes Kopfschütteln
06:06:04	Übereinandersteigen, starke Bewegungsunruhe und starkes Kopfschütteln, Hochstrecken der Köpfe paddelnde Beinbewegungen
06:06:11	Schreie hörbar bis 06:06:31
06:06:20	Verlust der Körperhaltung, aber ein Schwein (unten rechts in der Gondel) bricht zusammen und hält weiterhin den Kopf noch in die Luft gereckt. Das Schwein ist nach 06:06:23 nicht mehr sichtbar, da es den Bildausschnitt verlässt.
06:06:32	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 12 (zwei Perspektiven!)	
08:06:57	Sechs Schweine in der Gondel erst leichte Bewegungsunruhe und leichtes Kopfschütteln und Maulöffnungen
08:07:10	starke Bewegungsunruhe und starkes Kopfschütteln, Hochstrecken der Köpfe, weites Öffnen der Mäuler
08:07:28	Verlust der Körperhaltung, danach noch weites Aufreißen der Mäuler
08:07:29	Ende der Szene in Perspektive 1
08:07:40	Ende der Szene in Perspektive 2

2026/04/14 Gruppe 13	
08:14:15	Sechs Schweine in der Gondel starke Bewegungsunruhe, Kopfschütteln, Hochheben der Köpfe und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken
08:14:17	Schwein (in der Mitte der Gondel) zeigt starkes, unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel und plötzliches Hochspringen, verkeilt sich mit der Nase zwischen den Metallstangen
08:14:20	Gleiches Schwein fällt auf den Rücken, zeigt dabei zuckende und paddelnde Beinbewegungen Es ist nicht abschließend zu erkennen, wann bei allen Schweinen der Verlust der Körperhaltung eintritt
08:14:24	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 14	
07:14:03	Zahl der Schweine in der Gondel nicht abschließend erkennbar starke Bewegungsunruhe, Kopfschütteln, Hochheben der Köpfe

	und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken, Schreie hörbar Ein Schwein streckt die Nase zwischen die Metallstangen hindurch nach oben, zeigt dabei starkes, unkontrolliertes Umherspringen und kippt nach hinten um (07:14:07)
07:14:12	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 15

08:52:59	Sechs Schweine in der Gondel Zurückweichen, mittelgradige Bewegungsunruhe, Kopfschütteln, Schreie hörbar
08:53:05	starke Bewegungsunruhe, Schreie weiterhin hörbar, starkes, unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel, starkes Kopfschütteln, plötzliches Hochspringen, Übereinanderspringen, an die Gondel schlagen, Verlust der Körperhaltung nicht eindeutig erkennbar, da parallel starke Körperbewegungen sichtbar
08:53:22	Erschlaffen der Körper
08:53:24	Ende der Szene

2026/04/14 Gruppe 16

07:52:51	Sechs Schweine in der Gondel starke Bewegungsunruhe, leichtes bis starkes Kopfschütteln, unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel, Übereinanderspringen, Aufreißen und Hochheben der Mäuler, Verlust der Körperhaltung nicht eindeutig erkennbar, da parallel starke Körperbewegungen sichtbar
07:53:14	Ende der Szene

2026/04/14 Auswurf aus Betäubungsanlage

14:49:39

Sechs Schweine liegen auf dem Förderband im Anschlingbereich, aus dem Maul des letzten Schweins tritt Blut aus.



Abbildung 5: Screenshot 2026/04/14 15:49:56

3.7.2 Fachliche Bewertung

Bei der CO₂-Betäubung kommt es nicht zum sofortigen Bewusstseinsverlust beim Eintritt in die Gasatmosphäre, sondern es kommt zu einer prozessbedingten Zeitverzögerung des Betäubungseintrittes. Die Schweine müssen das Gas ausreichend einatmen, damit es seine betäubende Wirkung entfaltet. Der Verlust des Bewusstseins erfolgt somit schrittweise.^{7,8} Das bedeutet, dass es eine Einleitungsphase gibt, in der die Schweine das aversive CO₂ bewusst wahrnehmen. Zum einen ist CO₂ ein Gas, das bei Kontakt mit den Schleimhäuten (Augen, Nase und Rachen) stechende Kohlensäure bildet und die Schleimhäute reizt, was als brennend und schmerzhaft empfunden wird.^{9,10} Weiterhin löst die hohe CO₂-Konzentration eine gesteigerte Aktivität von Chemorezeptoren in zwei Regionen des Gehirns (Medulla und Pons) aus, bevor es die Hirnaktivität durch die Übersäuerung vollständig hemmt (Bewusstseinsverlust).¹¹ In diesem Zeitraum passen die Schweine unmittelbar ihre Atmung an, um den pH-Wert zu regulieren. Ihre Atmung wird massiv forciert – sie wird schneller und tiefer.¹² Die Schweine hyperventilieren.¹³ In der Fachliteratur wird dies auch als Atemnot bzw. „Air Hunger“ (Lufthunger) bezeichnet. Damit ist zudem das panische Gefühl des Erstickens verbunden.^{14,15}

Die vorliegenden Auswertungen decken sich mit der aktuellen Studienlage, wonach mit CO₂ betäubte Schweine Schmerzen, Angst und Atemnot erleben, bevor sie ihr Bewusstsein verlieren.^{16,17} Die dokumentierten Szenen der CO₂-Betäubung im Schlachtbetrieb zeigen eine weite Bandbreite an Verhaltensreaktionen der Tiere auf die aversive Gasatmosphäre:

- Bewegungsunruhe (von geringgradig bis hochgradig), Umhergehen, Zurückweichen,
- Kopfschütteln

- weit geöffneten Augen und aufgerichteten Ohren
- Urinieren (indirekt, da Tropfen und Flüssigkeiten sichtbar sind, die Urin darstellen können)
- Kotabsatz (indirekt durch Exkrementauflagerungen erkennbar)
- Erstarren
- Hochheben der Köpfe und Hälse, bis hin zum weiten Überstrecken
- Aufreißen und Hochheben der Mäuler, teilweise durch die Metallstangen hindurch
- Nach-Luft-Schnappen
- starkes, unkontrolliertes Umherspringen in der Gondel, plötzliches Hochspringen
- Übereinander Steigen, Aufreiten
- Schlagen gegen die Metallgitter
- Aufbäumen
- lang anhaltende, laute Schreie (Vokalisationen)
- Beißen auf die Metallstangen

Die dokumentierten Verhaltensreaktionen, insbesondere Bewegungsunruhe, Kopfschütteln, Hochheben und Überstrecken der Köpfe und Hälse, Aufreißen und Hochheben der Mäuler, Nach-Luft-Schnappen und Schreie in der Einleitungsphase, zeigen, dass die Schweine auf die hohe CO₂-Konzentration mit **Atembeschwerden** bis hin zu **Atemnot** und **Ersticken** reagieren. Dabei handelt es sich um massive respiratorische Leiden.¹⁸

Die dokumentierten Schreie der Schweine drücken sowohl Angst als auch Schmerzen aus und lassen auf eine intensive psychische Belastung schließen.^{19,20} Weiterhin stellen die Schreie der Artgenossen einen akustischen Stressor für die anderen Schweine dar.²¹ Die dokumentierten Schweine zeigen mit weiteren Ausdrucks- und Verhaltensweisen ihre **Angst**. Während einige mit weit geöffneten Augen und aufgerichteten Ohren in der Gondel stehen, urinieren andere, laufen umher oder weichen zurück. Das entspricht den in der Fachliteratur beschriebenen Angstreaktionen.²² Auch das Erstarren, sobald sich die Gondel in Bewegung setzt, ist ein belegtes Zeichen von Angst.²³ Die Aufnahmen zeigen zudem, dass auf den Metallstangen der Gondeln **Auflagerungen**, mit höchster Wahrscheinlichkeit Exkremente, sichtbar sind, und dass Flüssigkeiten herunterfließen, mit höchster Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um Urin. Der Harn- und Kotabsatz in den Gondeln gehört ebenfalls zu den angst- und stressbezogenen Verhaltensweisen der Schweine.^{24,25} Die verschiedenen Angstreaktionen sind anerkannte Reaktionen auf die CO₂-Betäubung. So belegt auch die EFSA, dass das Verfahren bei Schweinen akute Angstzustände auslöst.^{26,27}

Auf einer Gondel ist Blut auf den Metallstangen zu sehen, was darauf hinweist, dass die heftigen Abwehrreaktionen der Schweine, wie das starke, unkontrollierte Umherspringen in der Gondel, das Aufbäumen, das plötzliche Hochspringen, das übereinander Steigen und das Aufreiten, sowie das Schlagen gegen die Metallgitter zu Verletzungen führen kann. In

einer Szene im Bereich des Auswurfs der CO₂-Betäubungsanlage ist auf dem Förderband ein Schwein mit einem blutigen Maul zu sehen. Dies kann darauf hinweisen, dass es zu starken Verletzungen während des Betäubungsvorganges gekommen ist. Das Vorkommen von Verletzungen durch die starken Reaktionen der Schweine ist wissenschaftlich belegt.²⁸

Im Videomaterial wurden **Zappeln, Krämpfe und Paddelbewegungen** dokumentiert. Ob es sich bei derartigen muskulären Erregungen während der CO₂-Exposition um bewusste Abwehrreaktionen oder um unbewusste neuromuskuläre Krämpfe (Konvulsionen) handelt, ist fachwissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Neuere Untersuchungen ergeben, dass die muskulären Erregungen zeitgleich mit Verhaltensweisen auftreten, die eindeutig als bewusst einzuordnen sind.^{29,30} In einer Studie waren 96 % der untersuchten Tiere bei vollem Bewusstsein, als die muskulären Erregungen begannen.³¹ Eine andere Studie ermittelte mittels EEG-Messungen, dass die Schweine ihr Bewusstsein nach circa 60 Sekunden verloren, wobei die muskuläre Erregung bei den ersten bereits nach 19 Sekunden einsetzte.³² Das bedeutet, dass über einen Zeitraum von etwa 41 Sekunden muskuläre Reaktionen auftraten, in denen die Schweine noch bei Bewusstsein waren. Weitere Studien bestätigten, dass der Großteil der Schweine bei Bewusstsein ist, wenn die muskulären Erregungen einsetzen, und sehen darin ein Problem für das Wohlergehen der Tiere.³³ Diese aktuelle Datenlage weist darauf hin, dass die Bewegungen einen fließenden, aber qualvollen Übergang verdeutlichen: Sie beginnen als aversive Fluchtreaktion auf das stechende Gas, erkennbar an seitlichen Kopfbewegungen, die bereits nach durchschnittlich zehn Sekunden einsetzen³⁴ und gehen erst mit dem Eintritt der Bewusstlosigkeit in neuromuskuläre Krämpfe über.³⁵

In den Aufnahmen sind zudem gegen Ende der CO₂-Exposition **würgende Atembewegungen** zu sehen, die als neuronales Versagen (Absterben des Hirns) und somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr als bewusst wahrgenommen zu deuten sind.³⁶

Ein bekanntes Tierschutzproblem bei der CO₂-Betäubung ist der **prozessbedingte verspätete Betäubungseintritt**. Es liegen Videoaufnahmen vor, die den vollständigen Durchgang von Schweinegruppen durch die CO₂-Betäubungsanlage zeigen (Gruppe 1 bis 6 am 10.03.2026). Hier ist die Auswertung der Zeitpunkte der ersten sichtbaren Verhaltensreaktionen auf das hochkonzentrierte CO₂ bis zum Verlust der Körperhaltung möglich, ausgenommen der letzten Gruppe, bei der die genaue Bewertung nicht durchführbar war. Bei der Analyse der Zeitspanne gilt zu beachten, dass der Verlust der Körperhaltung nicht mit dem vollständigen Verlust des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens gleichzusetzen ist. Die Wirkweise von CO₂ ist mit einem schrittweisen Verlust des Bewusstseins verbunden.^{37,38} Der genaue Zeitpunkt des Übertritts von Bewusstsein zu Bewusstlosigkeit ist schwer zu bestimmen.³⁹ Das bloße Absinken auf den Boden stellt daher keinen verlässlichen Indikator für den Eintritt der Bewusstlosigkeit dar, da Schweine teilweise auch in bereits liegender Position noch deutliche Anzeichen von Bewusstsein zeigen, etwa durch das Anheben des Kopfes oder orientierende Blickbewegungen.⁴⁰ Untersuchungen ergeben, dass der Verlust der Körperhaltung etwa 10 bis 20 Sekunden vor der Bewusstlosigkeit eintritt.^{41,42} Obwohl Schweine in einer Studie bereits ihre Körperhaltung verloren haben, zeigen EEG-Messungen, dass ihr Gehirn zu diesem Zeitpunkt oft noch eine Aktivität aufweist, die auf ein vorhandenes Bewusstsein hindeutet.⁴³ Somit ist der Verlust der Körperhaltung kein ausreichender Beweis für den Verlust des Bewusstseins.

In diesem Zusammenhang sind erneut die zuvor beschriebenen Gliedmaßenbewegungen der Schweine bei der CO₂-Betäubung genauer zu betrachten. Während sie in der Vergangenheit als unbewusste neuromuskuläre Krämpfe (Konvulsionen) gewertet wurden, zeigen Studienergebnisse, dass muskuläre Erregungen beginnen, wenn Schweine bei vollem Bewusstsein sind.^{44,45,46} Sie können durchaus als Bestandteil der aversiven Fluchtreaktionen gewertet werden können, die erst mit dem Eintritt der Bewusstlosigkeit in unbewusste neuromuskuläre Krämpfe übergehen.⁴⁷

Eine ausführliche Beschreibung des verspäteten Betäubungseintritts und der aktuellen Studienlage ist der Veröffentlichung [Expertise for Animals \(2026\). CO₂-Betäubung von Schweinen: Eine Tierschutzbewertung der Methode und eine Analyse ausgewählter Forschungsprojekte](#) zu entnehmen.

Die dokumentierten Zeitspannen betragen 25 Sekunden, 37 Sekunden, 20 Sekunden, 23 Sekunden, 20 Sekunden (bis 34 Sekunden) und belegen damit die Tatsache des prozessbedingten verspäteten Betäubungseintritts bei der CO₂-Betäubung und somit eine lange Phase von Schmerzen, Stress, Atemnot, Angst und Leid im Rahmen der Betäubung. Für die festgestellten Zeiträume gilt, dass der tatsächliche Verlust des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens neben der visuellen Beurteilung abschließend nur durch weitere Kontrollen direkt an den Tieren überprüfbar gewesen wäre. Somit sind die festgestellten Zeiträume durchaus als Mindestzeiträume zu verstehen. Die Phase, in der die Schweine den vielfältigen negativen Konsequenzen der Exposition mit hochkonzentriertem CO₂ ausgesetzt sind, kann also über die festgestellten Zeitspannen hinausgehen.

Abschließend ist bei der fachlichen Bewertung der CO₂-Betäubungsmethode zu beachten, dass der **Belastungsprozess für die Tiere bereits vor der Gasexposition** beginnt. In der industriellen Praxis sind bereits die Wartezeit nach Einsteigen in die Gondel, die erste Bewegung der Gondel, sowie die Phase zu berücksichtigen, in der die Tiere in den Grenzsichten bereits niedrigeren CO₂-Konzentrationen ausgesetzt sind. Studien berichten, dass es zwischen 12 und 19 Sekunden dauert, bis die Tiere nach Betreten der Gondel mit hohen Konzentrationen an CO₂ in Berührung kommen.^{48,49}

Die ausgewerteten Videoaufnahmen zeigen die Betäubung von Schweinen mit (hochkonzentriertem) Kohlendioxid, die gegen § 1 Satz 2 TierSchG verstößt, wonach Tieren nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen.⁵⁰ Es liegen erhebliche Leiden, Schmerzen und Schäden vor, da das Verfahren zu folgenden Konsequenzen führt, die anhand der oben beschriebenen Verhaltensreaktionen erkennbar sind:

- stechende und brennende Schmerzen durch Schleimhautreizung
- respiratorische Leiden in Form von Atembeschwerden, Atemlosigkeit, Atemnot und Lufthunger (Air Hunger)
- Erstickungsgefühl
- Panikgefühl

Da den dokumentierten Schweinen erhebliche und länger anhaltende Leiden zugefügt werden (zu den Zeiträumen der bewusst wahrgenommenen aversiven Wirkungen der

CO₂-Exposition siehe Tabellen in 3.8.1), erfolgt bei vorsätzlichem Handeln auch die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 b) TierSchG.

Weiterhin verstößt die dokumentierte CO₂-Betäubung gegen § 3 Abs. 1 TierSchlV, wonach die Tiere so zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden. Da das Gas Schmerzen verursacht und die Schweine durch die lange Einleitungsphase die aversive Wirkung bei Bewusstsein erleben, wird ihr Stress und ihre Aufregung unnötig erhöht. Die Betäubung mit hochkonzentriertem Kohlendioxid verstößt weiterhin gegen § 12 Abs. 1 TierSchlV, da die Methode die Schweine nicht schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt.

Darüber hinaus verstößt die CO₂-Betäubung auch gegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Demnach müssen Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden.⁵¹

Laut des Erwägungsgrundes 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Schmerzen zu vermeiden und Stress und Leiden für die Tiere so gering wie möglich zu halten.⁵² Der Erwägungsgrund führt weiter aus, dass Schmerzen, Stress oder Leiden als vermeidbar gelten sollten, wenn ein Unternehmer oder eine an der Tötung von Tieren beteiligte Person gegen diese Verordnung verstößt oder erlaubte Verfahren einsetzt, sich aber keine Gedanken darüber macht, ob diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen, und dadurch fahrlässig oder vorsätzlich Schmerzen, Stress oder Leiden für die Tiere verursacht.⁵³ Da die höchst aversive Wirkung von CO₂ hinlänglich und seit Jahrzehnten bekannt ist, bedeutet das, dass die Nutzung der CO₂-Betäubung in dem Wissen der Verantwortlichen passiert, dass die Schweine in der Einleitungsphase multiplen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

4. Abschließende fachliche Bewertung

Die im Kurzgutachten dokumentierten Beobachtungen und Bewertungen belegen aus tierärztlicher Sicht ein systemisches und wiederkehrendes Versagen bei der Einhaltung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen im Umgang, bei der Betäubung und der Tötung von Schweinen im Schlachtbetrieb. Die festgestellten Defizite betreffen nicht bloß das Unterschreiten fachlich empfohlener Standards, sondern verstoßen in zentralen Punkten gegen geltendes Tierschutzrecht.

Die Zustände, wie sie in Kapitel 3 dargelegt wurden, lassen auf tiefgreifende strukturelle Defizite schließen, die sowohl das körperliche Wohlergehen als auch die psychische Unversehrtheit der Tiere gravierend beeinträchtigen. Sie sind als tierschutzrechtlich relevante Verstöße zu bewerten und widersprechen in wesentlichen Punkten den Anforderungen des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Schlachtverordnung, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

5. Literatur

1. EFSA (2020). Welfare of pigs at slaughter. S. 29.
2. EFSA (2020). Welfare of pigs at slaughter. S. 30.
3. bsi-Schwarzenbek (2013). [Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein](#). S. 25, 45.
4. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2023). Eckpunkte für die Gestaltung des Zutriebs bei der Schlachtung von Schweinen. S. 5.
5. EFSA (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). S. 32.
6. EFSA (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). S. 30.
7. Forslid, A. (1987). [Transient neocortical, hippocampal and amygdaloid EEG silence induced by](#)
8. Terlouw, E. C., & Le Neindre, P. (2024). [Consciousness in farm animals and the 'how' and 'why' of](#)
9. European Food Safety Authority (EFSA). (2004). [Opinion of the Scientific Panel on Animal](#)
10. Llonch, P., Rodríguez, P., Gispert, M., Dalmau, A., Manteca, X., & Velarde, A. (2012). [Stunning](#)
11. Martoft, L., Stødkilde-Jørgensen, H., Forslid, A., Pedersen, H. D., & Jørgensen, P. F. (2003). [CO2](#)
12. Terlouw, C., Bourguet, C., & Deiss, V. (2016). [Consciousness, unconsciousness and death in the](#)
13. Martoft, L., Stødkilde-Jørgensen, H., Forslid, A., Pedersen, H. D., & Jørgensen, P. F. (2003). [CO2](#)
14. O'Donnell, D. E., Ora, J., Webb, K. A., Laveneziana, P., & Jensen, D. (2009). [Mechanisms of](#)
15. Raj, M. (2008). Welfare of pigs during stunning and slaughter. In Welfare of pigs (pp. 225-242).
16. EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW). (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). EFSA
17. Atkinson, S., Larsen, A., Llonch, P., Velarde, A., & Algers, B. (2015). [Group stunning of pigs](#)
18. EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW). (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). EFSA
19. Düpjan, S., Schön, P. C., Puppe, B., Tuchscherer, A., & Manteuffel, G. (2008). [Differential vocal](#)
20. Machtolf, M., Moje, M., Troeger, K., & Bülte, M. (2013). [Die Betäubung von Schlachtschweinen](#)
21. EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW). (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). EFSA
22. Atkinson, S., Larsen, A., Llonch, P., Velarde, A., & Algers, B. (2015). Group stunning of pigs
23. European Food Safety Authority (EFSA). (2004). [Opinion of the Scientific Panel on Animal](#)
24. Atkinson, S., Larsen, A., Llonch, P., Velarde, A., & Algers, B. (2015). Group stunning of pigs
25. Atkinson, S., Larsen, A., Llonch, P., Velarde, A., & Algers, B. (2015). Group stunning of pigs
26. AVMA (2020). [AVMA guidelines for the euthanasia of animals: 2020 edition](#). Retrieved on
27. EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW). (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). EFSA
28. Gerritzen, M. A., Marahrens, M., Kongsted, H., & Bracke, M. B. (2017). [Review of pig welfare in](#)
29. EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW). (2020). [Welfare of pigs at slaughter](#). EFSA
30. Verhoeven, M., Gerritzen, M., Velarde, A., Hellebrekers, L., & Kemp, B. (2016). [Time to loss of](#)
31. Llonch, P., Rodríguez, P., Jospin, M., Dalmau, A., Manteca, X., & Velarde, A. (2013).
32. Rodríguez, P., Dalmau, A., Ruiz-De-La-Torre, J. L., Manteca, X., Jensen, E., Rodríguez, B., ... &
33. Verhoeven, M., Gerritzen, M., Velarde, A., Hellebrekers, L., & Kemp, B. (2016). [Time to loss of](#)
34. Rodríguez, P., Dalmau, A., Ruiz-De-La-Torre, J. L., Manteca, X., Jensen, E., Rodríguez, B., ... &
35. Llonch, P., Rodríguez, P., Jospin, M., Dalmau, A., Manteca, X., & Velarde, A. (2013).
36. Raj, A.B.M. (1999). [Behaviour of pigs exposed to mixtures of gases and the time required to](#)
37. Forslid, A. (1987). [Transient neocortical, hippocampal and amygdaloid EEG silence induced by one minute inhalation of high concentration CO₂ in swine](#). *Acta Physiologica Scandinavica*, 130 (1), 1-10.
38. Terlouw, E. C., & Le Neindre, P. (2024). [Consciousness in farm animals and the 'how' and 'why' of](#)
39. Jongman, E. C., & Hemsworth, L. M. (2024). [A comparative literature review of current and potential commercial stunning methods of pigs and their effects on animal welfare](#). S. 24.
40. Gerritzen, M. A., Marahrens, M., Kongsted, H., & Bracke, M. B. (2017). [Review of pig welfare in](#)
41. Verhoeven, M., Gerritzen, M., Velarde, A., Hellebrekers, L., & Kemp, B. (2016). [Time to loss of](#)
42. Martin, J., Baxter, E. M., & McKeegan, D. E. (2020). [LAPS in pigs: a humane alternative to carbon dioxide?](#). S. 34.
43. Martin, J., Baxter, E. M., & McKeegan, D. E. (2020). [LAPS in pigs: a humane alternative to carbon dioxide?](#). S. 26.
44. Llonch, P., Rodríguez, P., Jospin, M., Dalmau, A., Manteca, X., & Velarde, A. (2013). [Assessment of unconsciousness in pigs during exposure to nitrogen and carbon dioxide mixtures](#). *Animal*, 7 (3), 492-498. S. 496 f.
45. Rodríguez, P., Dalmau, A., Ruiz-De-La-Torre, J. L., Manteca, X., Jensen, E., Rodríguez, B., ... & Velarde, A. (2008). [Assessment of unconsciousness during carbon dioxide stunning in pigs](#). *Animal Welfare*, 17 (4), 341-349. S. 341.
46. Verhoeven, M., Gerritzen, M., Velarde, A., Hellebrekers, L., & Kemp, B. (2016). [Time to loss of](#)

47. Llonch, P., Rodriguez, P., Jospin, M., Dalmau, A., Manteca, X., & Velarde, A. (2013). [Assessment of unconsciousness in pigs during exposure to nitrogen and carbon dioxide mixtures](#). *Animal*, 7 (3), 492-498. S. 496 f.
48. 86. Hewitt, R. J., Plush, K. J., Tilbrook, A. J., & D'Souza, D. N. (2025). [The impact of stockperson training on time to loss of posture in a minimal-handling high-concentration carbon dioxide stunning system](#). *Meat Science*, 228, 109894. S. 7.
49. Jongman, E. C., Woodhouse, R., Rice, M., & Rault, J. L. (2021). [Pre-slaughter factors linked to variation in responses to carbon dioxide gas stunning in pig abattoirs](#). *animal*, 15 (2), 100134. S. 3.
50. Bülte, J., Felde, B. & Maisack, C. (2022). [Reform des Tierschutzrechts](#). Nomos, 1. Auflage 2022.
51. Kubíková, G. (2025). [Welfare of farmed animals in European Union law: the challenging](#)
52. Bülte, J., Felde, B. & Maisack, C. (2022). [Reform des Tierschutzrechts](#). Nomos, 1. Auflage 2022.
53. [Erwägungsgrund 2. Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung](#), ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1–30.

6. Impressum

Herausgeberin

Expertise for Animals gGmbH

Oberlandstraße 26-35

12099 Berlin Deutschland

info@expertiseforanimals.com

www.expertiseforanimals.com

Vertreten durch

Geschäftsführerin Marietheres Reinke

Geschäftsführerin Eva Seifert

Zitation

Expertise for Animals (2026).
Kurzgutachten zur Videoauswertung
Schweineschlachtung, Tönnies Standort R.
Thomsen Kellinghusen.

Copyright

Expertise for Animals gGmbH, 2026